



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die landwirtschaftliche Muster-Enquete in Baden.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

historisches Element anerkennt und eben darum das Bürgertum rein und stark erhalten zu sehen wünscht, der kann die Neuerung nur freudig begrüßen. Nun wird es nicht mehr vorkommen, daß ein Ordensritter, welcher grundsätzlich von seinem Anspruche keinen Gebrauch gemacht hatte, auf das Ansuchen seiner Kinder noch im Grabe zum Ritter geschlagen wird!

Man hätte glauben sollen, die ja in ihrer großen Mehrheit sehr fortschrittlich gesinnte österreichische Presse werde die kaiserliche Entschliebung ungefähr in unserm Sinne besprechen. Doch merkwürdigerweise hat sie sich zum Teil in ein Schweigen gehüllt, welches auf schmerzliche Empfindungen zu deuten scheint, zum Teil aber bekräftelt, daß die Aristokratie sich abschließen wolle. Auch das sei ein Zeichen der in allen Richtungen thätigen — Reaktion! Also wenn es nach den demokratischen Staatsmännern ginge, würde wahrscheinlich, über Ungarn und Polen hinaus, die ganze Bevölkerung in den Adelsstand erhoben werden, auch wohl noch sechzehn Ahnen geschenkt erhalten, um dem Ideal der Gleichheit und Brüderlichkeit nähergebracht zu werden. Ob das eine bessere Schutzwehr gegen das Entstehen einer Aristokratie sein würde, als das Verbot der Adelsprädikate in den Republiken?



Die landwirtschaftliche Muster-Enquete in Baden.



ie allgemein bekannt sein dürfte, hat das königlich preussische Landesökonomiekollegium im verfloffenen Frühjahr an den Landwirtschaftsminister das Ersuchen gerichtet, eine detaillirte Aufnahme über die allgemeine Lage des ländlichen Grundbesitzes in einzelnen typischen kleineren Bezirken nach dem Muster der neuesten badischen Erhebungen vornehmen zu lassen. Da nun auch der deutsche Landwirtschaftsrat den Reichskanzler ersucht hat, sämtliche Bundesregierungen zu Erhebungen, und zwar nach einem möglichst einheitlichen System, darüber zu vermögen: a) wie hoch die gegenwärtige hypothekarische Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes und b) wie hoch die gegenwärtige Belastung des ländlichen Grundbesitzes mit staatlichen, kommunalen, Genossenschafts- und ähnlichen Lasten sich gestaltet hat, so dürfte es am Platze sein, die Möglichkeit ins Auge zu fassen, daß über kurz oder lang sämtliche Bundesstaaten mehr oder minder eingehende Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft machen werden, wobei jedenfalls die badischen Erhebungen als Vorbild dienen werden.*)

*) Nur in Elsaß-Lothringen, wo eine Enquete schon im Gange ist, hat man allerdings ein andres Vorbild gewählt, nämlich die französische Ackerbau-Enquete von 1866, weil die im Lande schon bekannte Form derselben die meiste Aussicht auf Erfolg zu bieten schien.

Wenn wir nun in nachstehendem die badische Enquete einer Betrachtung mit Rücksicht auf ihre Mustergiltigkeit unterziehen, so soll dies weniger in bezug auf den Plan geschehen, welcher den Erhebungen zu grunde lag und welchen wir im ganzen gern als mustergiltig anerkennen, als vielmehr in bezug auf das gelieferte Material, aus welchem Fehler und Lücken, wie sie ja bei jedem Werke unausbleiblich sind, sich deutlicher erkennen lassen. Daß wir, indem wir die Ergebnisse der badischen Erhebungen kritisieren, darauf angewiesen sind, mehr die Fehler als die Vorzüge derselben zu berühren, liegt auf der Hand. Wir verwahren uns daher gegen die Auffassung, als ob wir dadurch das Erhebungswerk als Ganzes verurteilen oder auch nur mit einem weitgehenden Tadel treffen wollten. Bemerkt sei noch, daß wir in unsern Ausführungen die Behandlung, welche das Erhebungswerk im badischen Landtage und in dem Zentralausschusse des landwirtschaftlichen Vereins gefunden hat, thunlichst beiseite setzen und mehr das Werk an sich betrachten werden. *)

Die Resultate der badischen Erhebungen sind in vier Bänden erschienen. Drei enthalten die Einzelberichte, der vierte eine zusammenfassende Darstellung, an welche wir uns hauptsächlich anlehnen werden.

Die zusammenfassende Darstellung hat, dem Erhebungsprogramm folgend, ihren Stoff derart gegliedert, daß einzeln zur Behandlung gelangen: Allgemeine Bewirtschaftungsverhältnisse, Besitz- und Erbrechtsverhältnisse, Kaufpreise der Güter und Viegenchaftsumsatz, Versicherungswesen, Pachtwesen, Gelegenheit zum Nebenverdienst, Organisation des Kredits, Haushaltverbrauch und Ertragsverhältnisse, Verschuldung. Wir wollen — oder richtiger müssen — dieser einmal gegebenen Gliederung in unsern Betrachtungen folgen, wenn wir es auch im übrigen einstweilen dahingestellt sein lassen, ob sie nach jeder Richtung zweckentsprechend ist.

1. Allgemeine Bewirtschaftungsverhältnisse.

Hier fällt vor allem ein Punkt in die Augen, der auch für Erhebungen in andern Bundesstaaten von großer Wichtigkeit sein wird und dem man daher eine besondere Aufmerksamkeit wird schenken müssen. Es soll nämlich aus den Erhebungen sich zweifellos erweisen, daß die ungünstige ökonomische Lage der ländlichen Bevölkerung oft zu nicht geringem Teile daher rühre, „daß die Bevölkerung mit der Zeit über den gegebenen Nahrungsspielraum hinausgewachsen ist, die Gemarkungen also im Verhältnis zu der ansässigen Bevölkerung zu klein sind.“ Unserer Erachtens ist diese Behauptung nicht ganz richtig. Daß in Baden

*) Auch die Kritik, welche die Erhebungen in einer Schrift: „Die Lage der Landwirtschaft in Baden, von A. E. Sprenger, Ministerialrat a. D.“ erfahren haben, lassen wir beiseite, da diese Schrift, obgleich sie im einzelnen manches Bemerkenswerte bringt, in der Hauptsache doch auf der unrichtigen Annahme beruht, die Roherträge seien durchschnittlich um 25 Prozent höher, als sie durch die Erhebungen festgestellt wurden.

die Gefahr einer Übervölkerung naheliegt, darf zwar kaum in Zweifel gezogen werden, und wir glauben, daß das Gleiche sich noch für viele andre Gegenden Deutschlands sagen ließe. Dennoch erblicken wir in der beginnenden Übervölkerung weniger eine Ursache der gegenwärtigen ungünstigen Lage — wiewohl ein gewisser Einfluß nicht geleugnet werden soll — als eine Gefahr für die Zukunft. Wären die gegenwärtigen Leiden der Landwirtschaft wesentlich ein Produkt der Übervölkerung, so müßten doch wenigstens die Großbesitzer von diesen Leiden unberührt geblieben sein, was niemand wird behaupten wollen. Sonderbar ist es auch, daß sich zugleich mit der Klage über Übervölkerung fast überall begründeter Anlaß findet zu der Klage über die kaum zu erschwingende Höhe der Arbeitslöhne. Da muß es sich doch wohl in vielen Fällen weniger um das Vorhandensein zu vieler Menschen, als vielmehr um das Vorhandensein zu vieler solcher Leute handeln, die um jeden Preis selbständig sein wollen. Scheint sonach die Enquete ein etwas übertriebenes Bild von den bisher zu Tage getretenen Wirkungen der Übervölkerung zu liefern, so bleibt es doch äußerst dankenswert, daß man dem Punkte soviel Aufmerksamkeit gewidmet hat, nicht nur, weil es von Wert ist, künftigen Gefahren schon jetzt ins Auge blicken zu können, sondern auch, weil immerhin jetzt schon manche Gemeinde oder Familie sich erleichtert fühlen dürfte, wenn der Wegzug von Individuen, die für ihre Existenz keine rechte wirtschaftliche Grundlage finden können oder wollen, in irgendeiner zweckentsprechenden Weise gefördert werden könnte. Wer lieber zu grunde gehen als Tagelöhner sein mag, und andererseits doch wieder nicht imstande ist, sich zu Hause selbständig zu machen, der soll eben in Gottes Namen auswandern, und wenn, wie zu hoffen steht, die Kolonisationsbestrebungen des Reichskanzlers und des deutschen Volkes den Widerstand der Herren Richter und Bamberger überwinden, so werden die Auswandernden vielleicht in nicht zu ferner Zeit auch über dem Meere eine Stelle finden können, wo sie Deutsche bleiben.

Außer dem stärkern Abzug der Bevölkerung nennt der Erhebungsbericht als ein weiteres Heilmittel für die Leiden zu dicht bewohnter Landesteile die Einführung von Hausindustrien, ein an sich gewiß recht gutes, freilich nicht immer nachhaltiges Mittel, dessen Anwendung auch meist an der Schwierigkeit der Einbürgerung solcher Industrien — neuerdings wohl auch an dem geringen Verdienst, den sie abwerfen — scheitert. Wir kommen hierauf noch zurück.

Sedenfalls wäre es erfreulich, wenn Erhebungen in den andern Bundesstaaten näheren Aufschluß darüber geben könnten, wieweit eine thatsächliche oder scheinbare Übervölkerung (d. h. zu große Zahl von Individuen überhaupt oder nur von „selbständigen“ Leuten) hie und da vorhanden ist, und, wenn weder das eine noch das andre zutreffen sollte, ob auch für die Zukunft die Auswanderung in ihrem bisherigen Umfange genügt, um eine zu starke Vermehrung der Bevölkerung zu hindern, oder ob durch künstliche Förderung der

Auswanderung oder auf andre Weise der Entstehung eines Mißverhältnisses zwischen Bodenfläche und Einwohnerzahl vorzubeugen wäre.

Was den Einfluß der Boden- und Klimaverhältnisse auf den Wohlstand der ansässigen Bevölkerung betrifft, so finden wir in dem badischen Erhebungsberichte die auffallende Behauptung, daß derselbe nicht so bedeutend sei, als man von vornherein anzunehmen geneigt sei. Nun geben wir ja gern zu, daß ein guter Wirtschaftler auf schlechtem Boden unter Umständen bessere Resultate erzielen mag, als ein schlechter Wirtschaftler auf gutem Boden. Ebenso mag der Hohertrag aus dem gleichen Grundkapital auf gutem und auf schlechtem Boden nicht so verschieden sein, wie man denken könnte, da ja dies Grundkapital auf schlechtem Boden eine größere Fläche repräsentirt als auf gutem. Will der Erhebungsbericht nur dies sagen, so stimmen wir bei; aber er hätte dann eigentlich nur Selbstverständliches konstatirt. Soll dagegen behauptet werden, daß es in der Hand des Landwirthes liege, auf schlechtem Boden und bei ungünstigem Klima durch seine persönliche Tüchtigkeit einer gegebenen Fläche auch nur annähernd den gleichen Ertrag abzugewinnen, welchen diese Fläche bei gutem Boden und günstigem Klima unter normaler Bewirtschaftung liefern würde, so können wir dies unmöglich ernst nehmen. Man braucht nur zwischen Pfalz und Odenwald einen Vergleich zu ziehen, um den ungeheuern Unterschied, welchen Boden und Klima bewirken, in seiner ganzen Tragweite zu erkennen. Wir können in der That kaum glauben, daß der Erhebungsbericht hier einer irrigen Auffassung, die doch auf der Hand liegen würde, Raum geben wollte. Auch hätten wir es vermieden, uns über eine so selbstverständliche Sache weiter auszulassen, wenn nicht die Frage, ob und wo die ungünstigen Zeitverhältnisse durch schlechte Boden- und Klimaverhältnisse noch gesteigert werden, für Baden und wohl auch für andre Gegenden Deutschlands einen ganz realen Hintergrund hätte. In unsrer — wie von der Regierung mit Bereitwilligkeit anerkannt wurde — vielfach unzutreffenden Grundsteuereinschätzung kommen nämlich die Verschiedenheiten der Boden- und Klimaverhältnisse bei weitem nicht genügend zum Ausdruck, und wenn es nun ein anerkannter Satz werden sollte, daß diese Verschiedenheiten bei weitem kein so großes Gewicht hätten, als man insgemein annehme, so könnte dies bei einer dereinstigen Erneuerung der Grundsteuereinschätzung, welche unausbleiblich erscheint, von übeln Folgen werden. Abgesehen von diesem Bedenken, das zunächst für badische Verhältnisse maßgebend ist, dürfte es doch auch sonst den Bewohnern weniger gesegneten Gegenden nicht ganz gleichgiltig sein, ob die erschwerenden Bedingungen, unter welchen sie den jetzigen Nothstand durchkämpfen müssen, anerkannt und bei etwaigen Abhilfemaßregeln irgendwelcher Art mit in Rechnung gezogen werden oder nicht. Es dürfte sonach auch dieser Punkt bei den Erhebungen anderwärts volle Beachtung verdienen.

Daß übrigens die Darstellung der badischen Erhebungsergebnisse die Bedeutung der Bodenunterschiede nicht allzusehr heruntersetzen will, beweist der

Umstand, welcher hohe Wert auf Herbeiführung der Aufforstung geringen Acker-, Wiesen- und Weidelandes gelegt wird; der Erhebungsbericht läßt keine Gelegenheit vorübergehen, das Aufforstungsthema aufzugreifen. Es ist das beste, diesen Punkt hier sofort zu erledigen. Im verflossenen Jahre legte das badische Ministerium des Innern den landwirtschaftlichen Vereinen einen Gesetzentwurf zur Begutachtung vor, welcher für Fälle, in denen das „öffentliche Interesse“ es wünschenswert erscheinen lasse, eine Zwangsaufforstung geringwertigen Geländes ermöglichen sollte. Im Prinzip hätte man dem Entwurfe allenthalben gern zugestimmt, obgleich etwa 35 Prozent des badischen Gesamtareals (Ende 1881: 532 651,43 Hektar) schon jetzt als Wald bewirtschaftet werden, und man wahrlich nicht sagen kann, daß dies ein geringer Prozentsatz sei. Einleuchtend war immerhin, daß noch in vielen Einzelfällen die Aufforstung im öffentlichen Interesse notwendig sein konnte. Was nun aber die Sache bedenklich machte, war der Umstand, daß die Frage, wann ein „öffentliches Interesse“ vorliege, in einer Art und Weise beantwortet war, die es möglich gemacht hätte, in jedem beliebigen Falle das Vorhandensein eines solchen zu behaupten. Dazu waren für die Begutachtung in vorkommenden Zwangsfällen Kommissionen vorgesehen, welche nach ihrer Zusammensetzung bei etwaigen Kollisionen zwischen forstlichem und landwirtschaftlichem Interesse das letztere unbedingt zum Unterliegen bringen mußten. Der Entwurf wurde deshalb von landwirtschaftlicher Seite ziemlich kühl aufgenommen. Namentlich war dies der Fall in solchen Gegenden, in welchen die Schäferei eine Lebensfrage für die Landwirtschaft ist. Das geringwertige Weideland dieser Gegenden bringt eben nicht nur seinen eignen kärglichen Ertrag, sondern es dient dazu, die Schäferei in den betreffenden Gemarkungen überhaupt zu ermöglichen, und aus der Schäferei ziehen die Gemeinden hohe Pachtzinsen, denen gegenüber der Ertrag des zu Wald angelegten bisherigen Weidelandes verschwindend klein sein würde. Hierzu kommt der Umstand, daß die neuerdings immer mehr um sich greifende Verwendung eiserner Eisenbahnschwellen dem Walde mit einer weiteren Schmälerung seines an sich geringen Reinertrages droht; ganz abgesehen von der stetigen Verschlimmerung der Brennholzpreise durch Vermehrung des Steinkohlenkonsums, in welche — als in ein unvermeidliches Übel — der Waldbesitzer sich nach und nach schickt.

Zu bedauern wäre es trotz allem, wenn die Schattenseiten des vorjährigen badischen Gesetzentwurfes die löblichen Absichten der badischen Regierung in bezug auf die Förderung der Waldanlage an wirklich geeigneten Stellen vereiteln würden. Im übrigen dürfte das badische Beispiel zeigen, daß die Frage, ob in den einzelnen Bundesstaaten bisher genug zur Förderung wünschenswerter Aufforstungen geschehen sei, durch eine Enquete, welche sich nur auf einzelne typische Gemeinden erstreckt, kaum beantwortet werden kann. Die Frage nach dem Umfange, den die Aufforstungen annehmen würden, wenn man prinzipiell alles Land mit sogenanntem absoluten Waldboden aufforsten wollte, sowie nach

dem Einflusse, den solche Ausdehnung der Waldfläche auf die Absatzverhältnisse der Forstprodukte ausüben würde, die Frage endlich, ob nicht hie und da andre Verhältnisse mitreden und berücksichtigt sein wollen, dies alles sind Fragen, deren Wichtigkeit für den Gegenstand niemand bestreiten wird, deren Beantwortung aber nur auf Grund genauerer Erhebungen mit einiger Sicherheit erfolgen kann. *)

Sehr richtig ist es, wenn der badische Erhebungsbericht hervorhebt, daß, je vielseitiger der landwirtschaftliche Betrieb sich gestaltet und eine je mannichfaltigere Benutzung die Beschaffenheit des Bodens und des Klimas zuläßt, umso befriedigendere Zustände für die bäuerliche Bevölkerung sich zu entwickeln pflegen, und daß die prekärsten und unter Umständen kritischsten Verhältnisse sehr leicht da entstehen, wo alles, sozusagen, auf eine Karte gesetzt ist. Gegenden, welche sich allzusehr auf irgendwelche Spezialkulturen verlegen (der Bericht hebt die Rebgemeinden besonders hervor), haben wohl in guten Jahren mitunter außerordentliche Resultate zu verzeichnen, aber sie schweben stets in der Gefahr, ein paar Jahre hintereinander garnichts zu erzielen und auf diese Weise rasch an den Bettelstab zu gelangen. Der Bericht empfiehlt für Gegenden, welche notgedrungen ihre ganze Hoffnung auf ein einzelnes Gewächs setzen müssen, eine gute lokale Kreditorganisation als geeignetstes Mittel zur Bewerkstelligung eines gewissen Ausgleiches zwischen guten und schlechten Jahren, und wir glauben, daß damit das Richtige getroffen sei. Doch auch für diese Frage wäre weiteres Material von Wert.

2. Besitzverteilung und Erbrecht.

Diesem Teile der landwirtschaftlichen Frage ist bei den Erhebungen mit Recht große Aufmerksamkeit zugewendet worden. Im wesentlichen ist, wie der Bericht sagt, die Besitzverteilung ein Produkt der bestehenden bäuerlichen Erbfolge, von der sich im Großherzogtum drei Arten unterscheiden lassen, nämlich: 1. das Hofgüterrecht des Schwarzwaldes, auf dem Edikt vom 13. März 1808 und den Landrechtsätzen 827 c. beruhend, mit gesetzlicher Anteilbarkeit der Güter und dem Recht des Anerben (in der Regel des jüngsten Sohnes oder der ältesten unverorgten Tochter) auf einen „kindlichen Anschlag“ des Gutswerts; 2. ein lediglich auf Sitte und Herkommen beruhendes Anerbenrecht bei übrigens völliger Gleichberechtigung der Geschwister und 3. die Erbfolgeordnung des badischen Landrechts, wonach jeder Miterbe seinen Anteil an liegender Habe im Stück erhält und ein gesetzlicher Zwang zur Teilung besteht, falls auch einer der Miterben dieselbe begehrt oder falls nicht alle Miterben anwesend sind oder einer derselben mundlos oder minderjährig ist (Landrechtsatz 745 und 815).

*) So hat sich auch die badische Regierung seitdem veranlaßt gesehen, durch die Bezirksforstereien nähere Erhebungen veranstalten zu lassen.

Von diesen drei Arten der Erbfolge gesteht der Bericht keiner den unbedingten Vorzug zu, und wir können dieser Ansicht im Prinzip vorbehaltlos zustimmen. Es hat eben jede Form, an und für sich betrachtet, ihre Licht- wie ihre Schattenseiten, und die letztern scheinen uns bei keiner der drei Formen so bedeutend zu sein, daß sie nicht durch geeignete Mittel abgeschwächt werden könnten. Dies schließt aber nicht aus, daß für eine bestimmte Gegend die eine oder die andre Form ganz entschiedene Vorzüge haben, ja sogar unter Umständen allein möglich sein kann.

Was zunächst das Hofgüterrecht des Schwarzwaldes anlangt, so hat dieses den unzweifelhaften Vorzug, daß es die Bildung von Gütern mit einer unzureichenden Bewirtschaftungsfläche ausschließt. Der Bericht erkennt dies an und bezeichnet die Erhaltung des Hofgüterrechts auf dem Schwarzwalde als notwendig, rügt aber zugleich mit Recht, daß der Anschlag des Gutswertes oft in solcher Höhe festgesetzt werde, daß die Lasten eine gedeihliche Entwicklung der jungen Wirtschaft unmöglich machen. Der Bericht fordert deshalb einen Schutz des Anerben gegen Übervorteilung (auch der Landtag hat in der Folge der großherzoglichen Regierung darauf bezügliche Anträge unterbreitet). Unsers Erachtens dürfte man ruhig soweit gehen, festzusetzen, daß der Anerbe seinen Geschwistern lediglich eine einfache Ausstattung schulden solle. Da das Prinzip der Gleichberechtigung der Geschwister doch einmal durchbrochen ist, könnten prinzipielle Bedenken gegen eine solche Bestimmung kaum erhoben werden. Praktisch aber hätte die Änderung gewiß ihre bedeutenden Vorteile.

Für das namentlich im nördlichen und südlichen Hügellande bestehende freiwillig geübte Anerbenrecht läßt sich ziemlich dasselbe sagen wie für das Schwarzwälder Hofgüterrecht. Nebenbei hat es nur den Vorteil und zugleich Nachteil, daß Ausnahmen gemacht werden können. (Auch im Schwarzwalde sind übrigens mit besondrer Genehmigung Ausnahmen möglich.)

Am wenigsten vorteilhaft scheint auf den ersten Blick die Erbfolgeordnung des badischen Landrechts,^{*)} welche notwendig eine weitgehende Parzellierung des Geländes zur Folge haben muß. Doch auch diese Form hat ihre Vorteile in solchen Gegenden, in welchen durch Klima und Bodenbeschaffenheit, wohl auch noch durch die Nähe von Städten eine mehr gartenmäßige Ausbeutung des Bodens ermöglicht wird. Hier wird eine ziemlich weitgehende Parzellierung noch völlig unbedenklich erscheinen, ja sie wird nützlich sein, da sie einen intensiveren Betrieb ermöglicht als der Großbetrieb, der seiner Natur nach auf einen mehr extensiven Betrieb angewiesen ist. Wenn gleichwohl zugegeben werden muß, daß

^{*)} Wir wollen nicht unerwähnt lassen, daß bei einem Teil der Erhebungs-Kommissäre, wie auch bei dem Verfasser des Hauptberichts eine gewisse, vielleicht unwillkürliche, aber doch deutlich erkennbare Voreingenommenheit zu Gunsten der Erbfolgeordnung des badischen Landrechts zutage tritt. Dieselbe hängt wohl mit dem liberalen Abscheu vor allem Großgrundbesitz mehr oder weniger zusammen.

an vielen Orten die Parzellirung selbst für eine gartenmäßige Bodenkultur zu weit fortgeschritten ist, so ist dies doch ein Fehler, dem durch Festsetzung einer nicht zu niedrigen Grenze für die Teilbarkeit der Liegenschaften leicht begegnet werden könnte, ohne daß die bestehende Erbfolgeordnung an sich für die betreffenden Gegenden eine Abänderung zu erfahren hätte.

Wenn nun jede der bestehenden Erbrechtsformen in gewissem Umfang und in geeigneter Gegend ihre Berechtigung hat, so fragt es sich zunächst, ob das thatsächliche Vorkommen der drei Formen auch dem Bedürfnisse des Landes angepaßt erscheint. Auf Grund einer Erhebung der landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse in Baden vom Jahre 1873 giebt der Bericht diese wie folgt an:

1. Besitzgruppe	0—10	Morgen	=	28,5	Prozent	der	Gesamtfläche
2. "	10—20	"	=	24,3	"	"	"
3. "	20—50	"	=	24,3	"	"	"
4. "	50—100	"	=	11,3	"	"	"
5. "	100—500	"	=	8,4	"	"	"
6. "	500 u. mehr	"	=	0,6	"	"	"
In uneigentlicher Bewirtschaftung stehendes Gelände (Gemeindealmend etc.)			=	2,6	"	"	"
				100.			

So weitgehend hiernach die Teilung des Grundbesitzes auch ist, so wenig dürfte doch der hohe Prozentsatz, welcher für die niedern Besitzgruppen sich ergibt, in Berücksichtigung der Boden- und Klimaverhältnisse Badens zu irgendwelchen Bedenken Anlaß geben, wenn jede der Besitzgruppen nur oder fast nur da vertreten wäre, wo sie hingehört. Das an sich günstige Bild, welches die obige Darstellung bietet, verwandelt sich aber sofort in ein minder günstiges, wenn wir bedenken, daß die ganz kleinen Betriebe sich keineswegs nur in der Rheinebene und in ähnlichen Gegenden finden, wo gartenmäßige Bodenkultur und Gelegenheit zum Nebenverdienst in den dicht beisammenliegenden Städten solche kleine Wirtschaften lebensfähig machen, sondern auch, und zwar in bedeutendem Maße, auf dem armen Boden des südlichen Schwarzwaldes, des Obenwaldes und des Baulandes. Der Bericht giebt die nachhaltige Zersplitterung in diesen Gegenden auch zu. Nichtsdestoweniger verlangt er auch für diese Gegenden keine Änderung der bäuerlichen Erbfolge, gestützt darauf, daß in den Einzelberichten eine solche nicht verlangt ist. Wir können dies nicht recht begreifen, denn wir meinen, in solchen Gegenden sollte man die Bildung von größeren Gütern mit allen zu Gebote stehenden Mitteln fördern.

Von den die Besitz- und Erbrechtsverhältnisse betreffenden Anträgen, welche auf Grund der Enquete von den beiden Kammern des Landtages zur Unterbreitung an die großherzogliche Regierung beschloffen worden sind, steht in bezug auf Wichtigkeit derjenige obenan, „es sei bei den Vorarbeiten zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuch darauf hinzuwirken, daß die Regelung der bäuerlichen Gutsverhältnisse, namentlich des Erbrechts, der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibe,

und sodann die Regelung dieser Verhältnisse durch Revision der Vorteilsrechtsordnung vom 23. März 1808, namentlich hinsichtlich der Gutschätzung und des kindlichen Anschlages und unter Annahme der Bestimmungen der hannoverschen Hofordnung vom 2. Juni 1874 zu vollziehen.“ Was hier erreicht werden soll, halten auch wir für ersprießlich, aber wir meinen, man dürfte weiter gehen und den Wunsch aussprechen, daß gerade durch die Reichsgesetzgebung die bäuerlichen Besitzverhältnisse in großen Zügen eine gewisse Regelung erfahren sollten, während dann nur die Einzelheiten den Bundesstaaten zu verbleiben hätten. Dabei könnte dann nicht nur für Hofgüter, sondern auch für den Parzellenbesitz das Nötige bestimmt werden.

Wenn in irgendeiner Sache, so ist es gerade in dieser wünschenswert, daß alle Bundesstaaten eingehende Erhebungen veranstalten. Wir denken uns die Aufgabe der Reichsgesetzgebung in dieser Richtung etwa wie folgt.

Es wäre zu bestimmen, daß alle Bundesstaaten Höferollen nach dem Prinzip der hannoverschen einzuführen haben. Doch wäre den Bundesstaaten die Einführung von Bestimmungen freizustellen, welche, soweit wünschenswert, im einzelnen Falle und unter bestimmten Voraussetzungen eine Einsprache der Behörde gegen die Eintragung ermöglichen. (Hierdurch könnte beispielsweise die allzu große Vermehrung der Hofgüter in Gegenden, welche für den Kleinbesitz günstiger sind, gehindert werden.) Für Parzellengüter wäre zu bestimmen, daß die Einzelstaaten auf Grund geeigneter Erhebungen eine nicht zu niedrige Grenze für die Teilbarkeit der Liegenschaften einzuführen haben, und zwar nicht in einheitlicher Höhe für das ganze Staatsgebiet, sondern verschieden nach den Kulturverhältnissen der einzelnen Gegenden, sowie nach Bodenklassen.

Wir glauben, daß durch solche reichsgesetzliche Bestimmungen, welche, nur allgemeine Grundsätze aufstellend, es den Bundesstaaten überlassen würden, die Einzelheiten vollständig ihren besondern Verhältnissen anzupassen, keiner der deutschen Staaten sich beeugt fühlen würde, und wir sind überzeugt, daß Erhebungen über diesen Punkt allenthalben dazu führen würden, die Zweckmäßigkeit einer derartigen Regelung der bäuerlichen Besitzverhältnisse zu bestätigen.*)

3. Kaufpreise und Liegenschaftsumsatz.

Bei den Erhebungen ist man fast überall auf große Mißverhältnisse zwischen dem Kaufwert und dem Ertragswert der in landwirtschaftlicher Benutzung stehenden Güter gestoßen. Der Kaufwert wurde fast allenthalben zu hoch befunden. Wir fragen, ob man nicht lieber sagen sollte: der derzeitige Ertrag zu niedrig. Es scheint, daß der Erhebungsbericht von der Ansicht ausgeht, es solle von Rechtswegen der Kaufwert immer und unter allen Umständen dem Reinertrage sich anpassen. Folgerichtig müßte man ein Grundstück, das zur Zeit

*) Der deutsche Landwirtschaftsrat hat im Frühjahr d. J. eine Resolution gefaßt, welche im Prinzip ebenfalls auf die oben ausgesprochenen Vorschläge hinausläuft.

keinen Reinertrag abwirft (und es giebt solche Grundstücke, selbst in bessern Lagen), umsonst erhalten. Hier scheint doch ein Fehler zu stecken. Auf solche Weise könnte man schließlich der Landwirtschaft immer eine ganz hübsche Rentabilität vorrechnen, indem man beispielsweise den Reinertrag mit zwanzig vielfältigte, um den Kaufwert zu finden, und dann die Behauptung aufstellte, der Reinertrag beziffere sich auf fünf Prozent. So haben wohl einige liberale Blätter gerechnet, die, angeblich auf die landwirtschaftliche Enquete gestützt, die Behauptung aufstellten, es gebe adeliche Großgrundbesitzer in Baden, die aus ihren Gütern einen Reinertrag von fünf bis sieben Prozent zögen.

Wenn wir hiernach im allgemeinen mehr den geringen derzeitigen Ertragswert, als den hohen Kaufpreis der Liegenschaften bedauern müssen, so geben wir doch gern zu, daß der letztere — selbst unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände — wirklich in sehr vielen Fällen zu hoch ist. Diese Thatsache erklärt der Erhebungsbericht sehr richtig namentlich dadurch, daß die kleinen Leute es sehr auf den Gütererwerb abgesehen haben, um ihre Arbeitskräfte verwerten zu können, und daß somit dem Angebot immer eine starke Nachfrage nach Gütern gegenübersteht. Mit dem Bestreben der kleinen Leute, „ihre Arbeitskräfte zu verwerten,“ hat es allerdings, nach unsrer Ansicht, an manchen Orten seine eigne Bewandnis. Wenn der Mangel an Arbeit wirklich so groß wäre, müßten die landwirtschaftlichen Arbeitslöhne niedriger sein. Es liegt also weniger ein Verlangen nach Arbeitsgelegenheit als ein Streben nach Selbständigkeit vor, worauf wir schon oben, bei Besprechung der Auswanderungsfrage, hingewiesen haben. Nun ist dies ja ein lobenswertes Bestreben, wenn und soweit der Einzelne dadurch wirklich zu einem bessern Verdienst gelangt; aber nach unsern Erfahrungen trifft dies in den meisten Fällen, wenigstens da, wo der Handelsgewächsbau nicht möglich ist, keineswegs zu.

Natürlich ist unter diesen Verhältnissen der Liegenschaftsumsatz ziemlich stark, und man nimmt in Baden Bedacht darauf, denselben zu erschweren. Erfreulich wäre es, wenn man wenigstens den sogenannten „Gütermeßgern“ das Handwerk einigermaßen legen könnte. Man glaubt hierin einiges zu erreichen durch Erschwerung des „Klumpenaufgebots“ bei Liegenschaftsvollstreckungen. Man will dadurch den Bauern Gelegenheit geben, in diesen Fällen direkt zu kaufen. Auch von einer Verbesserung des Kreditwesens verspricht man sich gute Wirkungen. Beides mag wohl dem Schacher an und für sich mehr oder weniger Eintrag thun, wird aber der Zerstückelung von Hofgütern und der Bildung von Zwergwirtschaften eher günstig als ungünstig sein. Wir glauben, wenn das Treiben der Gütermessger überall einer genauen Beobachtung unterzogen würde und wenn man die Folgen genau betrachten wollte, welche in jedem einzelnen Falle das „Auschlachten“ eines größeren Gutes gehabt hat, so würde man nicht säumen, auf Maßregeln zu denken, welche geeignet wären, die Gütermessgerei direkt zu treffen.

4. Versicherungswesen.

Wenn vom Versicherungswesen die Rede ist, so denkt der badische Landwirt wohl immer zunächst an die Hagelversicherung. Die Enquete hat aber gerade hierfür relativ wenig Material geliefert, da, wie der Bericht ausführt, der Zufall es gewollt hat, daß die Mehrzahl der Erhebungsgemeinden zu den minder hagelgefährdeten gehört. Nur drei Einzelberichte sprechen davon, daß der Staat das Hagelversicherungswesen in die Hand nehmen sollte.

Für Baden ist es unbedingt notwendig, daß das Hagelversicherungswesen eine Änderung erfahre, da die Hagelschäden sich im Großherzogtum zwischen zwei und neun Millionen Mark jährlich bewegen, und eine Versicherung bei den bestehenden Gesellschaften wegen der fast unerschwinglichen Prämien nur in sehr beschränktem Maße möglich ist, selbst jetzt noch, wo durch die dankenswerte Vermittlung der Zentralstelle des landwirtschaftlichen Vereins eine gewisse Besserung sich vorzubereiten scheint.

Man hat sich in Baden viele Mühe gegeben um die Herbeiführung einer Zwangshagelversicherung für das deutsche Reich, hat aber mit diesem Verlangen namentlich in Norddeutschland wenig Anklang gefunden. Erst im laufenden Jahre wieder hat der deutsche Landwirtschaftsrat einen Antrag der Zentralstelle des landwirtschaftlichen Vereins im Großherzogtum Baden, dem Reichshagelversicherungsprojekt näherzutreten, abgelehnt, im übrigen aber u. a. beschlossen, den Reichskanzler um die Herbeiführung einer Hagelstatistik für das deutsche Reich zu ersuchen. Nun trägt man sich in Baden zunächst mit dem Gedanken der Errichtung einer Hilfskasse für Hagelbeschädigte, vielfach aber behält man immer noch die Reichshagelversicherung als letztes Ziel vor Augen. Auf diese Weise kann die Frage nicht wohl zu einer definitiven Regelung gelangen, und wenn man auf die Resultate der Hagelversicherungstatistik für das Reich warten will, so vertagt man damit die Sache auf eine Reihe von Jahren. Die süddeutsche Landwirtschaft hat somit allen Grund, zu wünschen, daß Erhebungen in Preußen bald einigen Aufschluß geben möchten, wie weit unter den Landwirten Norddeutschlands das Bedürfnis einer Reichshagelversicherung und Stimmung zu Gunsten einer solchen sich zeigt.

Neben der Hagelversicherung berührt der Erhebungsbericht auch die Viehversicherung, welche in weit ausgedehnterem Maße als bisher zur Anwendung kommen sollte. Es fehlt eben auch hier an der gehörigen Organisation. Ein gelinder Zwang dürfte sich schließlich wohl rechtfertigen. So gut man für die infolge einer Seuche gefallenen oder getöteten Tiere reichsgesetzlich eine Entschädigung anordnen konnte, wird man es vielleicht auch für solche Tiere können, die an einer nicht seuchenartigen Krankheit oder infolge eines Unfalles zu grunde gehen, indem man auch hier wieder den Einzelstaaten das Nähere überläßt.

(Schluß folgt.)